

Ueber das Sammeln von Material zu Erfahrungstafeln

Autor(en): **Landolt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **27 (1876)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zurückschrecken vor den großen Opfern, die eine gründliche Korrektion der zerstörten Flußbette erfordert und möge — was bei der bereits eingetretenen starken Verminderung des fruchtbaren Bodens nahe liegt — Niemand der Ausführung rationeller Korrektionspläne deswegen entgegen treten, weil sie Land, das gegenwärtig noch fruchtbar ist, in Anspruch nimmt. Nicht die Korrektion ist für die Landwirthschaft die günstigste, welche am wenigsten fruchtbaren Boden beansprucht, sondern die, durch welche der bleibende Boden in Zukunft am wirksamsten geschützt wird.

Auch für den Schutz der Waldungen ist staatliche Hülfe unentbehrlich und zwar um so mehr, als die wirklichen oder scheinbaren Interessen der Waldbesitzer nicht immer mit den durch die Rücksichten auf das allgemeine Wohl bedingten Forderungen zusammenfallen. Das eidgenössische Forstgesetz, sowie die Mehrzahl der kantonalen Gesetze, gibt die Mittel an die Hand, die unentbehrlichsten Maßregeln auch gegen den Willen der Eigenthümer durchzuführen. Es ist daher zu hoffen, daß auch in dieser Richtung Verbesserungen bald Platz greifen und die größten Uebelstände auch da beseitigt werden, wo bisher zu allseitigem Schaden und Nachtheil nichts für die Verbesserung der Forstwirthschaft gethan und die Waldungen schonungslos ausgenutzt wurden. Rasche Anhandnahme und Durchführung aller auf die Verbesserung der forstlichen Zustände hinielenden Arbeiten ist um so dringlicher, als der Erfolg derselben der Natur der Sache nach nicht sofort zu Tage tritt, sondern ziemlich lange auf sich warten läßt.

L a n d o l t.

Ueber das Sammeln von Material zu Erfahrungstafeln.

Die durch die Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Locarno auf den Antrag einer vorberathenden Kommission festgestellte Instruktion für die Sammlung von Material zu Erfahrungstafeln wurde im April 1874 vom ständigen Komitee an die kantonalen Oberforstämter versandt mit der Einladung, die Aufgabe an die Hand zu nehmen und nach besten Kräften zu fördern. Durch die Instruktion wird zunächst nur die Sammlung des Materials und die erste lokale Zusammenstellung desselben geordnet, die weitere Verarbeitung und die Verwendung desselben zur Ableitung der Zuwachsgesetze und zur Aufstellung von Erfahrungstafeln soll regulirt werden, sobald so viel Material vorliegt, als nothwendig ist, um aus demselben maßgebende Schlüsse ziehen zu können.

Rückfichtlich der Ausführung der Arbeit enthält die Instruktion die Bestimmung, daß Arbeit und Kosten getheilt werden sollen zwischen den Kantonen und dem Bund und zwar in der Weise, daß erstere die mit dem Sammeln und ersten Zusammenstellen des Materials verbundenen Arbeiten und Kosten übernehmen, während letztere die Sichtung und Verwerthung des Materials zur Erforschung der Zuwachsgesetze und zur Aufstellung von Erfahrungstafeln zu besorgen hat. Der erste Theil der Aufgabe wird in der Hauptsache den kantonalen Forstbeamten zufallen, es läßt sich jedoch erwarten, daß zur Lösung derselben die Forstverwaltungen der größeren Gemeinden und Korporationen bereitwillig Hand bieten werden. In der Regel haben diese die günstigste Gelegenheit hiezu, weil ihre Waldungen besser arrondirt sind, als diejenigen des Staats, und sich in denselben gewöhnlich mehr normale Bestände befinden, als in den letzteren. Da die vorzunehmenden Arbeiten durch das bereits vorhandene Personal — hie und da vielleicht unter Zuziehung jüngerer Kandidaten — ausgeführt werden können, so werden die Ausgaben, welche dieselben veranlassen, nicht groß sein. Ueber dieses dürfen diese Ausgaben nicht ganz dem gemeinschaftlichen Unternehmen zur Last geschrieben werden, weil die Ergebnisse der Bestandes- und Probeflächenaufnahmen, der Formzahl und Zuwachsermittlungen ic. sofort für die eigene Betriebsregulirung und Ertragsberechnung verwendet werden können. — Auch der Zeitaufwand, den der einzelne Wirthschafter auf die Lösung des ihm zufallenden Theils der Aufgabe zu verwenden hat, wird nicht so groß sein, daß er dadurch in seinen übrigen Arbeiten zu sehr gestört würde.

Der zweite Theil der Aufgabe, die Sichtung und wissenschaftliche und praktische Verwerthung des gesammelten Materials, sowie die allgemeine Leitung der Arbeiten wird voraussichtlich der Forstschule zufallen, mit der überhaupt eine Versuchsstation verbunden werden sollte. Daß zu diesem Zwecke das Lehrpersonal derselben durch einen Assistenten mit gründlicher natur- und forstwissenschaftlicher Bildung vermehrt werden müßte, unterliegt keinem Zweifel. Dieser Assistent hätte zugleich gute Gelegenheit, sich zum Dozenten der Forstwissenschaft auszubilden, weil ihm ohne Schwierigkeit einzelne Spezialkollegien übertragen werden könnten.

Die letztere Aufgabe könnte zwar auch dem eidgenössischen Forstinspektorat zugewiesen werden, dasselbe wird aber voraussichtlich, sobald das eidgenössische Forstgesetz allgemein vollzogen werden kann, eine so bedeutende Geschäftslast erhalten, daß ihm die Besorgung des Versuchswesens nicht überbunden werden kann. Seine Geschäftslast wird um so größer werden, als nunmehr auch die Forststatistik an die Hand genommen wer-

den sollte und die dießfälligen Arbeiten nur durch das Forstinspektorat in Verbindung mit dem statistischen Bureau besorgt werden können.

Die Sammlung des Materials für die Forststatistik fordert einen so häufigen Verkehr mit den kantonalen Behörden und dem eidgenössischen Zolldepartement, daß dieselbe nothwendigerweise von einer eidgenössischen Beamtung geleitet werden muß. Ueber dieses ist es dringend wünschbar, daß alle Zweige der schweizerischen Statistik nach gleichmäßigen Regeln und mit einer den Verhältnissen entsprechenden Uebereinstimmung bearbeitet werden, was nur möglich ist, wenn das hiefür bestehende Bureau die Arbeiten unter Mitwirkung eines Forsttechnikers ausführt.

Das Versuchswesen bedingt zwar auch einen regen Verkehr mit den kantonalen Behörden, es kommen jedoch dabei, sobald der Geschäftsgang geordnet ist und die nöthigen Kredite ertheilt sind, nur die Forstbehörden in Betracht, mit denen auch von der Forstschule aus verkehrt werden kann und zwar um so eher, als es an, aus persönlicher Bekanntschaft hervorgehenden Anknüpfungspunkten nicht fehlt. Das Versuchswesen hat sodann überhaupt zunächst eine mehr wissenschaftliche als praktische Richtung und wird schon aus diesem Grunde vorzugsweise von den Schulen gepflegt und gefördert. In Deutschland und Oesterreich wurde die Frage, wem die Leitung des Versuchswesens übertragen werden soll, in der Literatur, in Kommissionen und Behörden einläßlich besprochen und wenn dieselbe auch noch nicht allgemein und grundsätzlich gelöst ist, so hat sich doch die Sache bei der Ausführung so gemacht, daß die unmittelbare Leitung des Versuchswesens entweder den Forstakademien oder einzelnen Lehrkräften an denselben überwiesen wurde, so in Hohenheim, Karlsruhe, Neustadt-Oberwalde und Wien. Daß dem eidgenössischen Forstinspektorat ein Einfluß auf das Versuchswesen eingeräumt und daß dasselbe mit dem Stande der Arbeiten fortwährend bekannt erhalten werden müßte, versteht sich von selbst.

Ob schon nun mehr als zwei Jahre verflossen sind, seitdem die Instruktion zur Sammlung von Material zu Erfahrungstafeln den kantonalen Forstbehörden zugestellt wurde und die Arbeiten auf diesem Gebiete des Versuchswesens hätten begonnen werden können, so ist doch bis jetzt nur wenig geschehen. Die Kantone Aargau und Bern und die Stadtverwaltung Chur haben mit der Anlegung und Aufnahme von ständigen Probeflächen einen Anfang gemacht und der erstere die Ergebnisse bereits publizirt (Forstl. Zeitschrift III. Quart., S. 97), sonst aber scheint noch nichts geschehen zu sein. Wir fürchten beinahe, daß die Sache so lange nicht allgemein und mit regem Eifer an die Hand genommen werde, als

nicht Jemand da ist, der das Recht und die Pflicht hat, rathend und mahnend vorzugehen, die Arbeiten zu ordnen und zweckmäßig zu vertheilen. Es wäre daher dringend wünschbar, daß die eidgen. Behörden sich der Sache annehmen und dieselbe durch Erlassung geeigneter Verordnungen und Bewilligung der erforderlichen Mittel fördern würden. Die Hoffnung, daß hiefür durch das eidgenössische Forstgesetz Fürsorge getroffen werden könnte, hat sich leider nicht erfüllt. Wir dürfen uns aber dadurch in unserem Streben, das Versuchswesen und die Statistik zu fördern, nicht abschrecken lassen, sondern müssen die erste Gelegenheit ergreifen, die Angelegenheit beim Bundesrath in umfassender Weise anzuregen. Die Angelegenheit sollte daher in einer nächsten Forstversammlung einläßlich besprochen und eine Vorlage an den Bundesrath vorbereitet werden. Wir dürfen um so mehr auf die Erfüllung unserer Wünsche hoffen, als es an der zur Förderung des Forstwesens erforderlichen Bereitwilligkeit nicht fehlt und nunmehr nach Annahme des eidgen. Forstgesetzes die Erlassung eines besonderen Gesetzes kaum nothwendig sein dürfte.

Selbstverständlich dürfte man bei dieser Gelegenheit nicht bei der Sammlung von Material zu Erfahrungstafeln und der Erforschung der Zuwachsgesetze stehen bleiben, sondern müßte auch die übrigen Gebiete des Versuchswesens in's Bereich der Berathung ziehen. Hieher gehören: die meteorologischen Stationen, für deren Einrichtung bereits Vorschläge vorliegen (Forstl. Zeitschrift II. Quart. 1875 Seite 50), die phänologischen Beobachtungen, Beobachtungen über den Wasserstand der Bäche in waldarmen und walddreichen Gegenden; Untersuchungen über den Einfluß der verschiedenen Pflanzenerziehungs- und Kulturmethoden auf das An- und Fortwachsen der Pflanzen, über den Einfluß der verschiedenen Pflanzentfernungen, der Aufästungen und Durchforstungen, der Holzartenmischung, der Ertragsverhältnisse verschiedener Betriebs- und Holzarten, den Verbholzgehalt der Schichtenmasse, die Veränderungen in den Holzpreisen und Arbeitslöhnen und deren Einfluß auf die Rentabilität der Forstwirthschaft etc.

Erst, wenn durch sorgfältige, möglichst vielseitige Beobachtungen und Untersuchungen auf den angedeuteten Gebieten ein reiches Material gesammelt, gesichtet und für wissenschaftliche und praktische Zwecke nutzbar gemacht ist, gewinnen wir gute Grundlagen für eine rationelle Forstwirthschaft. So lange wir uns bei der Entscheidung wichtiger wirthschaftlicher und finanzieller Angelegenheiten nur auf unbestimmte Beobachtungen und Erfahrungen — gewissermaßen auf das Gefühl — stützen müssen, ist es Zufall, wenn wir das Richtige wirklich treffen und das angestrebte Ziel erreichen.